

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Revitalisierung des Neuen Schmiedewiesengrabens im Branitzer Park
(Gewässerkataster Nr. 2.3) – Rücknahme der Maßnahmen für den ehemals
geplanten Braunkohletagebau Cottbus-Süd in der Stadt Cottbus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 04. Juli 2024

Die Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“, Robinienweg 5 in 03042 Cottbus beantragt für die Revitalisierung des Schmiedewiesengrabens im Park Branitz, Stadt Cottbus die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben umfasst die Beseitigung des Neuen Schmiedewiesengrabens auf etwa 240 Meter Länge und den Umbau zu Retentionsmulden auf etwa 580 Meter Länge, da dieser nachweislich ausschließlich integrale Bestandteil von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung/Minderung der bergbauwasserwirtschaftlichen Wirkungen des ehemals geplanten Tagebaues Cottbus – Süd war. Eine bergbauliche Notwendigkeit besteht seit 1990 nicht mehr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Da der Bergbau seit 1990 ausgeschlossen ist, können die zur Bewässerung erbauten Grabenabschnitte welche aktuell eine entwässernde Funktion besitzen im Sinne der Gartendenkmalpflegerischen Zielstellung umgestaltet werden. Es werden Teile des Grabens verfüllt und andere als Retentionsmulden gestaltet. Es ist zu erwarten, dass mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Die Zuwegung erfolgt über das bereits bestehende Wegenetz.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de/portal

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)